

ELCOM regulatorischer-uebertragungswert-ne-1-kwi-mif0oy vom 16. September 2015

ElCom, 2015-09-16, DE

Quelle:

https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_regulatorischer-uebertragungswert-ne-1-kwi-mif0oy

FR: ELCOM regulatorischer-uebertragungswert-ne-1-kwi-mif0oy du 16 septembre 2015

IT: ELCOM regulatorischer-uebertragungswert-ne-1-kwi-mif0oy del 16 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit 20 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). 21 Die EVU sind gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG verpflichtet, das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft zu überführen. Die Zuständigkeit der ElCom zur Begleitung der Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 StromVG wurde vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig bestätigt. Die Kompetenz der ElCom erstreckt sich dabei gemäss Bundesverwaltungsgericht auch auf die präventive Aufsicht über die Transaktion (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Februar 2012, A-4797/2011, E. 8.2.5). Diese Kompetenz umfasst somit auch die Festlegung des provisorischen regulatorischen Anlagenwerts des Übertragungsnetzes. 22 Die Stromversorgungsgesetzgebung enthält ferner verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgelts und damit der anrechenbaren Kosten (Art. 14 StromVG; Art. 15 StromVG; Art. 12–19 StromVV). Die vorliegende Verfügung betrifft auch die Nachdeklaration von Kosten gegenüber der Verfahrensbeteiligten. 23 Die ElCom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Die ElCom erlässt diese Verfügung auf Antrag der Gesuchstellerin.

E. 2

Parteien und rechtliches Gehör

E. 2.1

Parteien 24 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. 25 Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu. 26 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die Anträge der Gesuchstellerin um

Festlegung des provisorischen regulatorischen Wertes für die Teile am Übertragungsnetz, welche die Gesuchstellerin auf die Verfahrensbeteiligte überführt hat, sowie um Festlegung von Höhe und Umfang von deklarierten Netzkosten, welche durch die Verfahrensbeteiligte zu entschädigen sind. Damit ist die Verfahrensbeteiligte vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Verfahrensbeteiligte hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

7/19

E. 2.2

Rechtliches Gehör 27 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insbesondere wurde ihnen ein Entwurf der vorliegenden Verfügung zur Stellungnahme unterbreitet (act. 15 und 16). Die Parteien nahmen mit Stellungnahmen vom 31. Juli 2015 (act. 18 und 19) zum Verfügungsentwurf Stellung. Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

E. 3

Materielle Beurteilung

E. 3.1

Überführung der Anlagen des Übertragungsnetzes an Swissgrid

E. 3.1.1

Übertragungsinventar 28 Die Verfahrensbeteiligte stellt den Antrag, das vorliegende Verfahren sei als gegenstandslos abzuschreiben, da die einzige Anlage der Gesuchstellerin mit einem einfachen Kaufvertrag überführt worden sei. Aus diesem Grund sei der ElCom auch kein Übertragungsinventar eingereicht worden (act. 19). 29 Tatsächlich hat die Verfahrensbeteiligte für die Gesuchstellerin kein Übertragungsinventar eingereicht. Mit E-Mail vom 16. Januar 2015 erfolgte seitens des Fachsekretariats der ElCom eine Rückfrage diesbezüglich. Die Projektleitung GO+! informierte daraufhin mit E-Mail vom 21. Januar 2015, dass die Anlage (Überspannungsableiter) mittels einfachem Kaufvertrag an die Verfahrensbeteiligte überführt worden sei (act. 7). 30 Diese E-Mail wurde seitens des Fachsekretariats der ElCom als Bestätigung der Existenz der Anlage bzw. ihrer Zugehörigkeit zur Netzebene 1 betrachtet. Der Verfügungsentwurf war indessen nicht präzise und enthielt in Randziffer 26 fälschlicherweise eine Formulierung betreffend Bewertungsanpassung 1. Die Verfahrensbeteiligte hat in ihrer Stellungnahme vom 31. Juli 2015 zu Recht darauf hingewiesen (act. 19, Rz. 5).

E. 3.1.2

Verfahrensgegenstand 31 Wie die Verfahrensbeteiligte richtigerweise festhält, schreibt Art. 33 Abs. 4 StromVG vor, dass die Gegenleistung für die Überführung von Übertragungsnetzanlagen zumindest teilweise in Aktien an der Verfahrensbeteiligten bestehen muss. Aus diesem Grund sind Übertragungsnetzanlagen grundsätzlich gestützt auf einen Sacheinlagevertrag und nicht mittels einfachem Kaufvertrag auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen. 32 Die ElCom behält sich ausdrücklich vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Entschädigung für die überführte Anlage nach den gleichen Modalitäten wie die Sacheinlageverträge der übrigen Unternehmen, die ihre zum Übertragungsnetz

gehörenden Anlagen auf die Verfahrensbeteiligte überführt haben, zu verfügen. 33 Die Verfahrensbeteiligte beantragt aufgrund der Tatsache, dass die Anlage mittels Kaufvertrag überführt wurde und deshalb keine Bewertungsanpassung 1 stattfinden wird, die Einstellung des vorliegenden Verfahrens wegen Gegenstandslosigkeit (act. 19). Dabei verkennt die Verfahrensbeteiligte, dass das vorliegende Verfahren auch die Nachdeklaration der Kapital- und Betriebskosten der Jahre 2009 bis 2014 zum Gegenstand hat (vgl. Rz. 73). Dass die Gesuchstellerin im Grundsatz Anspruch auf Vergütung der Kapital- und Betriebskosten hat, hat die Verfahrensbeteiligte nicht in Frage gestellt.

8/19

34 Die Berechnung der anrechenbaren Kapitalkosten beruht ferner auf dem regulatorischen Anlagenwert. Somit besteht vorliegend ungeachtet der zwischen der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten vereinbarten Überführungsmodalitäten ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des provisorischen regulierten Anlagenrestwerts per 31.12.2014. 35 Der Antrag der Verfahrensbeteiligten, das vorliegende Verfahren sei als gegenstandslos abzuschreiben, ist somit abzuweisen.

E. 3.2

Bewertung Anlagevermögen – allgemeine Grundsätze 36 Im Rahmen des Projektes GO+! hat die Projektleitung GO+! in der Regel in Absprache mit den SE 2014 das gemeinsam erarbeitete Übertragungsinventar eingereicht, welches die Anlagen auflistet, die übertragen werden sollen oder per Anfang 2015 bereits übertragen wurden. Vorliegend überträgt die Gesuchstellerin eine einzige Anlage an die Verfahrensbeteiligte. Ein Übertragungsinventar liegt dementsprechend nicht vor. Vorliegend geht es darum, den regulatorischen Anlagenwert der überführten Anlage zu verfügen. Die überführte Anlage ist im Kaufvertrag festgehalten, welchen die Gesuchstellerin mit der Verfahrensbeteiligten abgeschlossen hat (act. 19). 37 In ihrem Antrag hält die Gesuchstellerin fest, der regulatorische Anlagenwert per 31. Dezember 2014 der von der Gesuchstellerin an die Swissgrid zu überführenden bzw. zu vermietenden Übertragungsnetzanlagen (inklusive regulatorischer Anlagenwert der zu vermietenden Anlagen) sei mit [...] Franken festzulegen (act. 14, Antrag 1). Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Gesuchstellerin keine vermieteten Anlagen deklariert hat und auch durch die Prüfung keine festgestellt wurden. Die vorliegend verfügbaren Anlagenwerte enthalten nur die im Übertragungsinventar enthaltenen Anlagen.

E. 3.3

Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz 38 Um die Bewertung vorzunehmen, ist eine Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz notwendig. Die eingereichten Anlagenwerte müssen bereinigt werden um Anlagen, welche dem Verteilnetz zuzurechnen sind. Diese Abgrenzung hat aufgrund von sachlichen Kriterien durch die Ausscheidung der Anlagen der Netzebene 1 in der Anlagebuchhaltung des Unternehmens zu erfolgen. 39 Die Gesuchstellerin hat diese Aufteilung vorgenommen (act. 8, Beilage 5, Frage 2).

E. 3.4

Anlagen im Bau 40 Kosten für lediglich geplante Anlagen sind nicht als Anlagen im Bau anrechenbar (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013, A-2876/2010, E. 6.4). Die eingereichten Anlagenwerte dürfen daher keine solchen Positionen enthalten. 41 Anlagen im Bau können nach Massgabe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten für die Übertragung berücksichtigt werden.

42 Die Gesuchstellerin verfügt über keine Anlagen im Bau (act. 8, Beilage 5, Fragebogen Frage 4).

E. 3.5

Netzkäufe 43 Für die Bewertung von Anlagen sind Kaufpreise nicht relevant (BGE 140 II 415, E. 5.9). Alle Anlagenwerte sind daher von Kaufpreisen zu bereinigen und es sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten gemäss Artikel 15 StromVG einzusetzen. Gegebenenfalls ist ausnahmsweise eine synthetische Bewertung vorzunehmen (Art. 13 Abs. 4 StromVV). 44 Die SE 2014 wurden gefragt, ob ihre Deklarationen der Anlagenwerte Kaufpreise enthalten. Dazu gehören ebenfalls konzerninterne Netzkäufe und Netzüberlassungen durch die Muttergesellschaft an

9/19

die Tochtergesellschaft – beispielsweise im Zuge der Ausgliederung von Anlagen der Netzebene 1 in eine Grid AG. Die so übertragenen Anlagen sind ebenfalls maximal zu den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellkosten zu bewerten. 45 Die Gesuchstellerin hat nach eigenen Angaben keine Netzkäufe von Dritten oder kaufähnliche Ausgliederungen von Anlagen innerhalb des Konzerns vorgenommen (act. 8, Beilage 5, Fragen 5 und 6).

E. 3.6

Bewertung von Grundstücken 46 In seinem Urteil vom 7. Mai 2013 im Verfahren A-2654/2009 kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass es sich bei der synthetischen Bewertung um eine Ausnahmemethode handelt, die nur dann angewendet werden kann, wenn sich die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht mehr nachweisen lassen. Gemäss Artikel 216 Absatz 1 OR bedarf der Vertrag über den Erwerb eines Grundstücks der öffentlichen Beurkundung. Ein wesentlicher Punkt dieses Vertrages ist der Kaufpreis. Um ein Grundstück zu Eigentum zu erwerben, muss der Erwerb in das Grundbuch eingetragen werden (Art. 656 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Dabei dient der Kaufvertrag als Beleg für das Grundbuch (Art. 948 Abs. 2 ZGB). Die Belege sind gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) unbefristet aufzubewahren. Zumindest Kopien des Kaufvertrages sind daher beim Grundbuchamt erhältlich zu machen. Grundstücke sind daher grundsätzlich nicht synthetisch zu bewerten (A-2654/2009, E. 8.6.2). 47 Bei Grundstücken gelten die ursprünglichen Anschaffungswerte – diese sind üblicherweise in den Belegen der Grundbucheinträge festgehalten. Gemäss Bundesverwaltungsgericht sind daher Grundstücke grundsätzlich nach ursprünglichen Anschaffungswerten und nicht synthetisch oder unter Verwendung von Verkehrswerten zu bewerten (A-2654/2009, E. 8.6.2). 48 Die Gesuchstellerin überträgt keine Grundstücke an die Verfahrensbeteiligte (act. 8, Beilage 5, Frage 7).

E. 3.7

Zahlungen Dritter 49 Bei Anlagen, welche ganz oder teilweise von Dritten bezahlt wurden, ist eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen. Die betroffenen Werte sind vorzugsweise nach der Bruttomethode jeweils positiv (für den Anlagenwert) oder negativ (für den entsprechenden Fremdanteil) auszuweisen. Durch Dritte finanzierte Anlagen dürfen nicht dem regulatorischen Anlagenwert zugerechnet werden. 50 Die Gesuchstellerin bestätigt, dass für die zu übertragenden Anlagen keine Zahlungen von Dritten erfolgt sind (act. 8, Beilage 5, Frage 14).

E. 3.8

Abschreibungen 51 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ElCom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend abgeschrieben werden. 52 Die Gesuchstellerin weist für den Überspannungsableiter eine Abschreibedauer von 50 Jahren aus. Die berechneten jährlichen Abschreibungsbeträge weichen jedoch von einer linear auf null berechneten Abschreibedauer ab (act. 8, Beilage 21, Tabellenblätter «K-2 synthetisch»). Diese wurde korrigiert (vgl. synthetische Bewertung unten, Rz. 61 ff.).

10/19

E. 3.9

Historische Bewertung

E. 3.9.1

Grundsätze zur historischen Bewertung 53 Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 3. Juli 2012 festgehalten, dass die Stromversorgungs- gesetzgebung in Artikel 15 Absatz 3 StromVG primär auf die effektiven historischen Anschaffungs- und Herstellkosten abstellt. Gemäss Bundesgericht stellt die synthetische Bewertungsmethode nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV eine Ausnahmemethode dar, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2 f.). 54 Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge wiederholt festgehalten, dass mit der synthetischen Methode nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden können (siehe z.B. Urteil vom 10. Juli 2013 im Verfahren A-2786/2010, E. 4.2.3). Die synthetische Methode ermittelt immer den gesamten Anlagenwert. Einzelne Kostenelemente, z.B. die Projektkosten oder nicht aktivierte Eigenleistungen, werden demnach nicht getrennt von der übrigen Anlage bewertet. In einem Urteil vom 15. Mai 2014 im Verfahren A-8638/2010 präzisiert das Bundesverwaltungsgericht, dass einzelne Leistungsabschnitte im Rahmen der Bewertung nach Möglichkeit klar zu unterteilen und voneinander abzugrenzen sind. Sofern die betreffenden Abschnitte ohne Einschränkung getrennt bewertet werden können, sind sie diesbezüglich als einzelne Anlagen zu betrachten und es sind grundsätzlich so viele Leistungsabschnitte wie möglich historisch zu bewerten (A-8638/2010, E. 5.3.4). 55 Die ElCom hat daher in der vorliegenden Prüfung die Anlagegitter dahingehend untersucht, ob nicht nur einzelne Anlageteile historisch oder synthetisch bewertet wurden, sondern immer die gesamte Anlage. Enthielt eine historisch bewertete Anlage geschätzte oder synthetisch bewertete Anteile, so wurde das Unternehmen kontaktiert, um die gesamte Anlage synthetisch zu bewerten.

E. 3.9.2

Historische Bewertung der Anlagen 56 Die Gesuchstellerin macht keine historischen Restwerte geltend (act. 8, Beilage 4, Tabelle „Übersicht“).

E. 3.10

Synthetische Bewertung

E. 3.10.1

Grundsätze zur synthetischen Bewertung 57 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird der Höspfle-Index für die synthetischen Werte im Übertragungsnetz verwendet. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Die Branche hat im Rahmen dieser Methode generell anwendbare Einheitswerte für die Anlagen definiert, welche von der ElCom akzeptiert werden. Vom so errechneten Wert wird durchschnittlich 1.47 Prozent in Abzug gebracht (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2014 im Verfahren A-8638/2010, E. 6.3.2).

E. 3.10.2

Synthetische Bewertung der Anlagen 58 Die Gesuchstellerin macht per 31.12.2014 synthetische Werte in der Höhe von [...] Franken geltend (act. 8, Beilage 4, Tabelle «Übersicht»).

11/19

E. 3.10.2.1

Verwendete Einheitswerte und Abzug 59 Bei der überführten Anlage handelt es sich um einen Überspannungsableiter, für welchen keine Einheitswerte gemäss swissasset-Methode (vgl. Rz.57) vorhanden sind. Daher musste ein Nachweis der verwendeten Einheitswerte mit Bauabrechnungen, historischen Belegen vergleichbarer Anlagen und dergleichen vorgenommen werden. 60 Dieser Nachweis erfolgte für alle Axpo-Gesellschaften, welche in der Überführung SE 2014 beteiligt sind, gleichzeitig (vgl. die Verfahren 25-00042 KVR, 25-00043 KWM, 25-00044 KLL, 25-00049 FMM) und gilt auch für die Gesuchstellerin als erbracht, da sie dieselben Einheitswerte für Überspannungsableiter verwendet. Die Werte zeigten ansonsten keine Auffälligkeiten (act. 8, Beilage 4, Tabelle «K-2 synthetisch»). 61 Artikel 13 Absatz 4 StromVV sieht vor, dass von den ermittelten Wiederbeschaffungswerten 20 Prozent in Abzug zu bringen sind. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgestellt, dass wenn der Abzug von 20% kumulativ zu einer Korrektur von synthetischen Werten vorgenommen werde, dies gesetzeswidrig sei. Der Abzug von 20% gemäss StromVV sei ein pauschaler Wert, der solange anzuwenden ist, als nicht im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass er zu einer gesetzeswidrigen Bewertung führt (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juli 2012, 2C_25/2011 und 2C_58/2011, E. 7.7). 62 Grundsätzlich gibt es verschiedene Gründe, um vom Abzug von 20 Prozent abzuweichen. Ein Unternehmen kann zum Beispiel durch geeignete Belege nachweisen, dass die verwendeten Einheitswerte pro Anlage unter Verwendung der Preisindizes gemäss der Weisung der ElCom 3/2010 so nahe an den historischen Werten liegen, dass ein Abzug nicht oder nur in geringerem Umfang angezeigt ist (vgl. Verfügung der ElCom 211-00011 [alt: 957-08-141] vom 03.07.2014, Rz. 34 ff.). Da die Gesuchstellerin diesen Nachweis für die verwendeten Einheitswerte erbracht hat, ist kein individueller Abzug vorzunehmen. Der von der Gesuchstellerin vorgenommene Abzug wurde daher vorliegend korrigiert. 63 Aufgrund der Korrektur des vorgenommenen Abzuges wird der synthetische Anschaffungswert (Einstandswert) neu mit [...] Franken statt wie eingereicht mit [...] Franken bewertet.

E. 3.10.2.2

Indexierung mit Höspfle-Index 64 Die synthetische Methode ermittelt zunächst die aktuellen Wiederbeschaffungsneuwerte, wobei diese einheitlich auf das Jahr 2009 indiziert werden. Der so gewonnene Wert wird sodann auf das Erstellungsjahr zurückindiziert (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 5.3.2). Die ISWB-Indexliste stellt die Basis des Höspfle-Index auf das Jahr 2009 (vgl. IWSB-Studie: Preisindizes für das Schweizerische elektrische Netz, Basel 2010, abrufbar unter: el-com.admin.ch > Dokumentation > Berichte und Studien). Damit ist bei der Methode nach swissasset generell auf das Jahr 2009 bezogen zu indexieren. Im Jahr 2009 weist der Höspfle-Index den Wert 1 auf. 65 Die Gesuchstellerin hat keine Anlage nach der swissasset-Methode bewertet, so dass die Indexierung bezogen auf das jeweilige Jahr erfolgte, für welches die Bewertung vorgenommen wurde bzw. die Belege der Einheitswerte vorliegen. Die Rückindexierung der synthetischen Werte erfolgte damit korrekt. 66 Als Folge der Korrekturen bezüglich dem individuellen Abzug mussten auch die Abschreibungen neu berechnet werden. Der jährliche Abschreibebetrag wurde unter Verwendung der Abschreibedauer von 50 Jahren als 1/50 des neu berechneten synthetischen Anschaffungswerts bzw. [...] Franken pro Jahr festgelegt.

12/19

67 Die Werte in der Spalte «Korrektur individuell» entsprechen damit der Korrektur bezüglich dem individuellen Abzug. Für die Gesuchstellerin sind damit synthetischen Restwerte von neu [...] Franken anrechenbar: [...] Tabelle 1 Anrechenbare synthetische Restwerte per 31.12.2014 KWI

E. 3.11

Anlagenwerte insgesamt 68 Insgesamt ergeben sich für die Gesuchstellerin aus obigen Ausführungen folgende regulatorischen Anlagenwerte im Gesamtbetrag von [...] Franken als Basis für die Festsetzung des Übertragungswertes: [...] Tabelle 2 Anrechenbare Restwerte insgesamt per 31.12.2014 KWI

E. 3.12

Nachdeklaration Kosten

E. 3.12.1

Grundsätzliches 69 Durch die neue Zuteilung von Netzkomponenten zum Übertragungsnetz haben diverse Unternehmen die Gelegenheit wahrgenommen, anrechenbare Kosten im Nachhinein geltend zu machen. 70 Aufgrund des umfangreichen Zahlenmaterials sind die Details zu den Berechnungen in den beiliegenden Tabellenblättern enthalten. In der vorliegenden Verfügung beschränkt sich die ElCom darauf, die eingereichten und die anrechenbaren Werte wiederzugeben. 71 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Weitere Kosten dürfen nicht mit dem Netznutzungsentgelt gedeckt und daher nicht der Tarifberechnung zugrunde gelegt werden. Die Betriebskosten des Netzes umfassen Kosten für den Netzbetrieb, für die Instandhaltung des Netzes, für Wirkverluste des eigenen Netzes sowie Verwaltungs- und Vertriebskosten und Steuern. Die ElCom hat keine Detailprüfung der nachträglich deklarierten Kosten vorgenommen, sondern die eingereichten Werte lediglich plausibilisiert. 72 In ihrem Antrag hält die Gesuchstellerin fest, die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten (Ist-Kosten, inklusive Verzinsung bis 31. Dezember 2014 in Höhe von [...])

Franken) für die Jahre 2009- 2014 der von der Gesuchstellerin an die Swissgrid zu überführenden bzw. zu vermietenden Übertra- gungsnetzanlagen sei mit [...] Franken festzulegen. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Ge- suchstellerin keine vermieteten Anlagen deklariert hat und auch durch die Prüfung keine festgestellt wurden. Die vorliegend verfügten anrechenbaren Netzkosten enthalten nur die Kosten bezüglich der im Übertragungsinventar enthaltenen Anlagen.

E. 3.12.2

Betroffene Tarifjahre 73 Die Gesuchstellerin hat mit Schreiben vom 3. März 2015 Kosten für die Anlagen der Netzebene 1 für die Jahre 2009 bis 2014 beantragt (act. 9, Antrag 2). 74 Vorliegend geht es somit um die Nachdeklaration betreffend die Tarifjahre 2009 bis 2014 (act. 9).

13/19

E. 3.12.3

Nachdeklaration Betriebskosten 75 Die Gesuchstellerin macht für die Jahre 2009–2014 keine Betriebskosten geltend (act. 8, Beilage 4, Tabellenblatt «Übersicht»).

E. 3.12.4

Nachdeklaration Kapitalkosten a) Anlagenwerte als Basis für die kalkulatorischen Kosten 76 Die Gesuchstellerin hat für die Nachdeklaration Anlagenrestwerte in der Höhe von [...] Franken (2009), [...] Franken (2010), [...] Franken (2011), [...] Franken (2012), [...] Franken (2013) und [...] Franken für (2014) eingereicht (act. 8, Beilage 4, Tabellenblatt «Übersicht»). Die Korrekturen bezüg- lich der synthetischen Anschaffungswerte (vgl. oben, Rz. 62ff.) sind sinngemäss ebenfalls für die An- lagen als Basis für die Berechnung der Kapitalkosten anzuwenden. Hieraus ergeben sich neu folgen- de Anlagenwerte als Basis für die kalkulatorischen Kosten: [...] Tabelle 3 Anrechenbare Anlagenrestwerte für die Jahre 2009–2014 KWI b) Kalkulatorische Abschreibungen 77 Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a StromVG legt fest, dass die kalkulatorischen Abschreibungen als Kapitalkosten anrechenbar sind. Nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV legen die Netzbetreiber in trans- parenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheit- liche und sachgerechte Nutzungsdauern fest. 78 Gemäss Artikel 13 Absatz 2 StromVV berechnen sich die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen aufgrund der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. 79 Die Gesuchstellerin hat für die Tarife 2009–2014 insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht (act. 8, Beilage 4, Tabellenblatt «Übersicht»). Aufgrund der Korrekturen des synthetischen Anschaf- fungswertes und der Abschreibungen (vgl. Rz. 61ff.) mussten diese Werte ebenfalls angepasst wer- den. 80 Insgesamt sind für die Gesuchstellerin damit für die Jahre 2009–2014 kalkulatorische Abschreibungen in der Höhe von [...] Franken anrechenbar: [...] Tabelle 4 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für die Jahre 2009-2014 KWI c) Kalkulatorische Zinsen 81 Der anwendbare WACC für die Jahre 2009–2014 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV ist der reduzierte WACC für Anlagen vor 2004 anzuwenden (vgl. ausführlich Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 34 ff.). Bei der Revision der StromVV im Dezember 2008 hat der Bundesrat mit Arti- kel 31a Absatz 1 StromVV den Zinssatz für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genom- men wurden, um einen Prozentpunkt gesenkt. Davon

ausgenommen sind die Anlagen, für welche die ElCom nach Artikel 31a Absatz 2 StromVV ein Gesuch bewilligt hat. Diese Regelung gilt bis und mit dem Tarifjahr 2013, ab Tarifjahr 2014 findet der reduzierte Satz keine Anwendung mehr.

14/19

Jahr nicht reduziert reduziert 2009 4.55% 3.55% 2010 4.55% 3.55% 2011 4.25% 3.25% 2012 4.14% 3.14% 2013 3.83% 2.83% 2014 4.70% n.a. Tabelle 5 WACC für die Jahre 2009–2014 82 Die Gesuchstellerin macht unter Verwendung der jeweiligen Zinssätze gemäss Tabelle 5 für die Jahre 2009–2014 insgesamt kalkulatorische Zinsen von [...] Franken geltend (act. 8, Beilage 4, Tabellenblatt «Übersicht»). Aufgrund der Korrekturen des synthetischen Anschaffungswertes und der Abschreibungen (vgl. Rz. 61ff.) mussten diese Werte ebenfalls angepasst werden. Insgesamt sind für die Gesuchstellerin damit für die Jahre 2009–2014 kalkulatorische Zinsen in der Höhe von [...] Franken anrechenbar: [...] Tabelle 6 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen für die Jahre 2009–2014 KWI d) Kalkulatorisches Nettoumlaufvermögen 83 Neben den Anschaffungsbeziehungsweise Herstellrestwerten ist auch das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen (NUV) bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 StromVV). 84 Gemäss den Verfügungen betreffend die Kosten und Tarife der Netzebene 1 für die Tarifjahre 2009, 2010, 2011 und 2012 entspricht das anrechenbare NUV 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr (NUV von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Ziff. 3.1.4) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (vgl. Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (siehe BGE 138 II 465, E. 9). 85 Die Gesuchstellerin weist für die Jahre 2009–2014 NUV-Zinsen von [...] Franken aus (act. 8, Beilage 4, Tabellenblatt «Übersicht»). Dabei wurde für das Jahr 2014 fälschlicherweise ein Zinssatz von 3.83% anstelle von 4,7% angewendet. Die Werte wurden entsprechend angepasst, ebenso aufgrund der Korrektur der synthetischen Anschaffungswerte (vgl. Rz. 81f.). Die Berechnung entspricht im Übrigen der vom Bundesgericht bestätigten Praxis der ElCom (vgl. Rz. 84). Die anrechenbaren NUV-Zinsen betragen neu [...] Franken. [...] Tabelle 7 Anrechenbare NUV-Verzinsung für die Jahre 2009–2014 KWI

E. 3.12.5

Total anrechenbare Kosten Nachdeklaration 86 Aufgrund der obigen Erwägungen ergeben sich für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration der Kosten für die Jahre 2009–2014 insgesamt anrechenbare Kosten in der Höhe von [...] Franken: [...] Tabelle 8 Anrechenbare Kosten insgesamt für die Jahre 2009–2014 KWI

15/19

E. 3.13

Erstattung der Differenz und Verzinsung

E. 3.13.1

Deckungsdifferenzen 87 Die Gesuchstellerin macht in ihrer Eingabe eine Verzinsung der Deckungsdifferenzen der Jahre 2009 bis 2014 geltend (act. 9, Beilage 25) geltend. 88 Im Übertragungsnetz deklarierten die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer ihre anrechenbaren Kosten an die Verfahrensbeteiligte. Diese berechnete die Tarife und entschädigte den Unternehmen ihre anrechenbaren Kosten aus den vereinnahmten Entgelten

aus den Tarifen. Die Übertragungs- netzeigentümer konnten nur anrechenbare Kosten für Anlagen des Übertragungsnetzes geltend machen. Die Urteile betreffend die Abgrenzung des Übertragungsnetzes sowie die teilweise Wiedererwägung der ElCom (vgl. Rz. 6 ff.) haben zur Folge, dass sich die anrechenbaren Kosten in den Tarifjahren 2009-2014 zugunsten der Gesuchstellerin nachträglich erhöhten. Dadurch entsteht für die Gesuchstellerin eine Unterdeckung für die Tarifjahre 2009-2014. Die Gesuchstellerin ist so zu stellen, wie wenn von Anfang an die höheren Werte gegolten hätten. 89 Der Gesuchstellerin muss demnach ein Differenzbetrag von [...] Franken ausbezahlt werden (vgl. Tabelle 8). Die Gesuchstellerin kann damit diese Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten nachträglich einfordern. Gemäss der Weisung 1/2012 der ElCom sind derartige Deckungsdifferenzen mit dem WACC zu verzinsen. Als massgeblicher Zinssatz kommt der WACC jenes Geschäftsjahres zur Anwendung, in welchem die entstandene Unterdeckung frühestens in die eigenen Tarife eingerechnet werden kann. Für die Verzinsung im Tarifjahr 2009 kommt somit der WACC für das Jahr 2011 zur Anwendung. Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Verfahrensbeteiligte, womit diese Unterdeckung bei der Gesuchstellerin ausgeglichen wird.

[...] Tabelle 9 Verzinsung des Differenzbetrages für die Jahre 2009–2014 KWI 90 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 1/2012 der ElCom über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren vom 19. Januar 2012 sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr. 91 Unter der Voraussetzung, dass die Verfahrensbeteiligte der Gesuchstellerin den Differenzbetrag von [...] Franken nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch im Jahr 2015 bezahlen wird, beträgt die von der Verfahrensbeteiligten zu leistende Verzinsung [...] Franken (vgl. Tabelle 9). Falls der Differenzbetrag von der Verfahrensbeteiligten zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, hat die Gesuchstellerin einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung bis zum effektiven Zeitpunkt der Zahlung.

E. 3.13.2

Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung 92 Insgesamt ergeben sich damit für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration der Kosten für die Jahre 2009–2014 einschliesslich der entsprechenden Verzinsung bis zum 31.12.2014 anrechenbare Kosten in der Höhe von [...] Franken [...] Tabelle 10 Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung für die Jahre 2009–

16/19

2014 KWI 93 Diese Kosten werden mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Verfahrensbeteiligte darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.

E. 3.13.3

Vermeidung Doppelverrechnung. 94 Mit Schreiben vom 9. Dezember 2011 und vom 24. April 2013 war den Eigentümern von Stickleitungen die Wahl gelassen worden, die Kosten für den Betrieb derselben entweder in den Gestehungskosten, im Verteilnetz oder im Übertragungsnetz geltend zu machen. Eine doppelte Anrechnung der Kosten für Stickleitungen, d.h. sowohl über das Verteilnetz oder die Gestehungskosten als auch über

das Übertragungsnetz, ist jedoch nicht zulässig. Die vorliegend als anrechenbar verfügbaren Kosten der Nachdeklaration auf Netzebene 1 sind daher – falls sie bereits über das Verteilnetz oder die Geste- hungskosten in die Tarife eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung über Swissgrid erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der De- ckungsdifferenzen zu behandeln. 95 Die ElCom behält sich in Bezug auf die Vermeidung der Doppelverrechnung vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung durchzuführen.

E. 4

Bewertungsverfügung vom 20. September 2012 und Fest- legung des definitiven Übertragungswerts 96 Gemäss Dispositivziffer 2 der Verfügung der ElCom vom 20. September 2012 im Verfahren 25-00003 (alt: 928-10-002) betreffend die Bewertung des Übertragungsnetzes (sog. Bewertungsverfügung) wird der definitive Wert der einzelnen Übertragungsnetzanteile in einem separaten Verfahren nach Ab- schluss sämtlicher Beschwerdeverfahren gegen die Verfügungen 952-08-005 vom 6. März 2009, 952- 09-131 vom 4. März 2010, 952-10-017 vom 11. November 2010 und 952-11-018 vom 12. März 2012, gegen die Verfügungen betreffend Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2011 und 2012 sowie gegen die Bewertungsverfügung festgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil A-5581/2012 vom 11. November 2013 die Dispositivziffer 2 der Verfügung der ElCom angepasst (Urteil Dispositiv- ziffer 3). 97 Die Festlegung des definitiven Werts des Übertragungsnetzes wird somit im Sinne der Gleichbehand- lung auch in Bezug auf die Gesuchstellerin für die vorliegend betroffenen Übertragungsnetzbestand- teile nach Massgabe der Dispositivziffer 2 der Bewertungsverfügung vom 20. September 2012 i.V.m. Dispositivziffer 3 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2013 (A-5581/2012) vorgenommen (vgl. Rz. 11).

E. 5

Gebühren 98 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 99 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] an- rechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Fran-

17/19

ken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 180 Franken pro Stunde (ausma- chend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken. 100 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat das Gesuch um Festlegung der regulatorischen Anlagerestwerte per 31.12.2014 gestellt. Sie hat somit die vorliegende Verfügung veranlasst. Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren sind ihr daher vollumfänglich aufzuerlegen.

18/19

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.